

Registerrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Alexander Krafka, Dr. Ulrich Kühn, Dr. jur. h.c. Theodor Keidel, Dr. Hans Schmatz, Dr. Helmut
Keidel, Kurt Stöber, Dr. Heinz Willer

10., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. XLII, 988 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 69629 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 1369 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Grundbuchrecht, Registerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Erster Abschnitt. H. Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes

II. Änderung der Geschäftsanschrift oder der Geschäftsräume

1. Allgemeines zur inländischen Geschäftsanschrift

Für sämtliche im Handelsregister einzutragende Rechtsträger (mit Ausnahme der 340 juristischen Personen nach § 33 HGB) besteht die Pflicht, eine **inländische Geschäftsanschrift** anzumelden, sofern sie dem Gericht nicht bereits vor Inkrafttreten des MoMiG als „Lage der Geschäftsräume“ im Sinne des § 24 Abs. 2 HRV mitgeteilt wurde¹ (siehe § 13 Abs. 1 Satz 1, § 13d Abs. 2, § 13e Abs. 2 Satz 3, §§ 29, 106 HGB, Art. 65 EGHGB; für GmbH: § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG, § 3 EGGmbHG; für AG: § 37 Abs. 3 Nr. 1 AktG, § 18 EGAktG). Diese ist (bei isolierter Anmeldung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, s. § 29 Nr. 4 HRV) im Handelsregister einzutragen (siehe § 40 Nr. 2 lit. b HRV, § 43 Nr. 2 lit. b HRV, § 13 Abs. 2 HGB, § 13d Abs. 2 HGB, § 13f Abs. 3 HGB und § 13g Abs. 3 HGB je i. V. m. § 13e Abs. 2 Satz 3 HGB). Auch Änderungen der Geschäftsanschrift sind, gemäß § 14 HGB erzwingbar,² in der Form des § 12 Abs. 1 Satz 1 HGB anzumelden.³ Die Eintragung soll der vereinfachten Auffindung einer zustellungsfähigen Adresse dienen.⁴ Befinden sich an der angegebenen Anschrift die Geschäftsräume oder eine andere Stelle, an der Schriftstücke nach den Vorschriften der ZPO an die Gesellschaft zugestellt werden können, kann die exakte Zuordnung auch durch einen *c/o*-Zusatz („care of“, also „bei“ oder „im Hause“) bestimmt werden, da es sich insoweit nur um eine nähere Konkretisierung der exakten Anschrift – insbesondere bei der Wohnanschrift eines organschaftlichen Vertreters – handelt;⁵ dies gilt zumindest dann, wenn an dieser Adresse eine zuverlässige Zustellung von Schriftstücken möglich ist,⁶ etwa bei einem Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe.⁷ Dagegen besteht keine Pflicht des Insolvenzverwalters, seine Adresse als neue inländische Geschäftsanschrift des von ihm verwalteten Rechtsträgers anzumelden.⁸

2. Inländische Geschäftsanschrift juristischer Personen

Unabhängig von einer faktischen Zustellungserleichterung hat bei **juristischen Personen** 340a die im Register eingetragene inländische Geschäftsanschrift darüber hinaus Bedeutung für die Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung nach § 15a HGB, § 185 Nr. 2 ZPO. Vor allem also bei **Kapitalgesellschaften** (SE, AG, GmbH, KGaA, VVaG) ist es damit in deren elementarem Eigeninteresse, die eingetragene Anschrift zu pflegen und ggf. Änderungen anzumelden. Die inländische Geschäftsanschrift muss nicht mit der **Lage der Geschäftsräume** übereinstimmen. Stimmen beide überein, bedarf es keiner gesonderten Mitteilung der Lage der Geschäftsräume. Fallen sie auseinander, so ist auch die Lage der Geschäftsräume sowie deren Änderung, obwohl nicht im Handelsregister einzutragen, dem Registergericht formlos mitzuteilen (§ 24 Abs. 2 HRV). Dabei ist es durchaus denkbar, dass die formlos mitzuteilende und nicht im

¹ OLG München NZG 2009, 304 (= GmbHR 2009, 380 = BB 2009, 572); OLG München Rpfleger 2009, 460 (= ZIP 2009, 619).

² KG GmbHR 2016, 823.

³ BT-Drucks. 16/6140, S. 36.

⁴ OLG Düsseldorf NZG 2015, 279 (= GmbHR 2015, 195); KG FGPrax 2012, 172; OLG Zweibrücken FGPrax 2011, 197 (= GmbHR 2011, 934); OLG Hamm FGPrax 2011, 139 (= NZG 2011, 994); OLG Rostock NZG 2011, 279 (= NotBZ 2010, 316).

⁵ OLG Hamm NZG 2016, 386; OLG Hamm FGPrax 2011, 139; OLG Naumburg NZG 2009, 956 (= GmbHR 2009, 832); Stenzel NZG 2011, 851.

⁶ OLG Rostock NZG 2011, 279 (= NotBZ 2010, 316).

⁷ OLG Hamm NZG 2016, 386; OLG Hamm NZG 2015, 833 (= NJW-RR 2015, 1178).

⁸ OLG Schleswig FGPrax 2010, 208 (= Rpfleger 2010, 595).

Teil 1. Handelsregister

Register einzutragende Lage der Geschäftsräume in Paris (Frankreich), der registrierte Sitzungssitz in Bremen und die im Register eingetragene und bei Änderungen durch erzwingbare Anmeldung nach § 12 Abs. 1 HGB zu korrigierende inländische Geschäftsanschrift in 10120 Berlin, Hertzstraße 5, liegt.¹ Eine Überprüfung der angemeldeten Geschäftsanschrift durch das Registergericht ist in der Regel nicht veranlasst. Konsequenz einer nicht zutreffenden aber eingetragenen Geschäftsanschrift ist allerdings bei juristischen Personen, dass Zustellungen an die Gesellschaft gegebenenfalls gemäß § 15a HGB in Form einer öffentlichen Zustellung bewirkt werden können.²

3. Inländische Geschäftsanschrift anderer Rechtsträger

- 341 Bei **Einzelkaufleuten**, **OHG**, **KG** und – mit Einschränkungen auch bei **EWIV**³ – ist die Hauptniederlassung oder der Sitz stets am Ort der faktischen Geschäftsleitung (siehe Rz. 607), so dass sich in diesen Fällen – anders als bei Kapitalgesellschaften (siehe Rz. 340a) – die inländische Geschäftsanschrift stets mit der Lage der Geschäftsräume deckt.⁴ Damit bedarf es der Einreichung einer nach § 12 HGB formgerechten Erklärung nunmehr auch bei einer Verlagerung der Geschäftsleitung und damit der inländischen Geschäftsanschrift innerhalb einer politischen Gemeinde. Eine gesonderte Mitteilung über die Lage der Geschäftsräume ist hingegen nach § 24 Abs. 2 HRV nicht mehr nötig.

III. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

- 342 Die Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzungssitzes ist, auch noch im Liquidationsstadium,⁵ bei dem Registergericht der bisherigen Hauptniederlassung bzw. des bisherigen Sitzes **anzumelden** (§ 13h Abs. 1 HGB, § 45 Abs. 1 AktG). Bei einem **Einzelkaufmann** erfolgt die Anmeldung durch diesen (§ 31 HGB), bei der juristischen Person (§ 33 HGB) durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (§ 34 Abs. 3 HGB), bei der **OHG**, **KG** ausnahmsweise nicht durch sämtliche Gesellschafter, sondern durch ihre Gesellschafter in vertretungsberechtigter Zahl (§ 108 Satz 2 HGB). Die Mitwirkung eines Prokuristen in unechter Gesamtvertretung ist möglich. Zumindest bei Kapitalgesellschaften stellt die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift auch keinen die Grundlagen der Gesellschaft berührenden Vorgang dar,⁶ so dass deren isolierte Anmeldung auch durch einen Prokuristen allein möglich ist.⁷ Regelmäßig – bei Kapitalgesellschaften aber keinesfalls zwingend – wird mit der Sitzverlegung auch eine Änderung der inländischen Geschäftsanschrift (siehe Rz. 340 ff.) einhergehen. Insoweit bedarf es einer dahingehenden ausdrücklichen Anmeldung. Ein Nachweis über die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Gewerbeummeldung ist nicht beizubringen.⁸
- 343 Bei deklaratorischer Wirkung der Eintragung, also insbesondere bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ist die Sitzverlegung konkret anzumelden:

¹ Vgl. Kögel Rpfleger 2014, 7.

² Zum Anwendungsbereich des § 15a HGB siehe Preuß, in: Oetker, HGB, § 15a Rz. 8 ff.; Koch, in: Staub, HGB, § 15a Rz. 3 ff.; Krafka, in: MünchKommHGB, § 15a Rz. 2 ff.

³ Siehe Heinemann FGPrax 2012, 172 und Rz. 872.

⁴ KG FGPrax 2012, 172 mit Anm. Heinemann; OLG Schleswig FGPrax 2012, 124 (= NZG 2012, 775); Melchior GmbHR 2013, 853.

⁵ OLG Düsseldorf NZG 2015, 279 (= GmbHR 2015, 195).

⁶ KG NZG 2014, 150 (= GmbHR 2013, 1263); so auch die Begründung zur Änderung von § 108 HGB, BT-Drs. 18/4349, S. 34; anderer Ansicht KG DB 2016, 1430.

⁷ Anderer Ansicht OLG Karlsruhe NZG 2014, 1346 (= NJW-RR 2015, 94); KG DB 2016, 1430.

⁸ LG Augsburg Rpfleger 2008, 367.

Erster Abschnitt. H. Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes

Der Sitz der „Reimershoff KG“ wurde von Magdeburg nach Koblenz verlegt.

Die inländische Geschäftsanschrift hat sich geändert und ist nunmehr 56077 Koblenz, Bergstraße 15. Der Unternehmensgegenstand ist unverändert der Handel mit Kraftfahrzeugen.

Bei der **AG** und **KGaA** ist die Anmeldung durch den Vorstand bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter in vertretungsberechtigter Zahl zu erklären (§§ 181, 283 Nr. 1 AktG), bei unechter Gesamtvertretung (§ 78 Abs. 3 AktG) ggf. in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.¹ Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über den Hauptversammlungsbeschluss, der vollständige Wortlaut der Satzung mit notarieller Bescheinigung sowie die Urkunden über eine etwaige Genehmigung (relevant nur für Versicherungsgesellschaften, siehe § 13 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3 Nr. 1 VAG) sind elektronisch gemäß § 12 Abs. 2 HGB als Dokumente der Anmeldung beizufügen (§ 130 Abs. 5, § 181 Abs. 1 AktG). Bei einem **Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit** erfolgt die Anmeldung durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (§ 188 VAG); eine Abschrift des Beschlusses der obersten Vertretung sowie die ggf. erforderliche Genehmigungsurkunde sind in der Form des § 12 Abs. 2 HGB beizufügen. Im Übrigen ist auch bei Gegenständen, deren Eintragung ausnahmsweise von einer Genehmigung abhängig ist, eine nochmalige Erteilung der Erlaubnis oder eine Bestätigung des Fortbestands der Erlaubnis bei einer Sitzverlegung nicht erforderlich.

Bei der **GmbH** wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl angemeldet (§§ 78, 54 GmbHG), bei unechter Gesamtvertretung ggf. auch in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Eine beglaubigte Abschrift des Gesellschafterbeschlusses sowie der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags mit notarieller Bescheinigung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG) sind in der Form des § 12 Abs. 2 HGB beizufügen; die Vorlage einer staatlichen Genehmigung ist nicht vorgesehen.

Die Anmeldung kann bei Kapitalgesellschaften auf das beigelegte Beschlussprotokoll Bezug nehmen.

Die Verlegung des Sitzes der „Reimershoff GmbH“ und die entsprechende Änderung von § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags wurden beschlossen. Auf das beigelegte notarielle Beschlussprotokoll wird Bezug genommen.

Die inländische Geschäftsanschrift hat sich geändert und ist künftig 56077 Koblenz, Bergstraße 15.

Als Anlage sind beigelegt

– Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 3.8.2016

– Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags samt notarieller Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG.

IV. Prüfung durch das Gericht und Eintragung in das Handelsregister

Das **Gericht** der bisherigen Niederlassung bzw. **des bisherigen Sitzes prüft** – bei Kapitalgesellschaften nicht zwingend durch den zuständigen Richter, sondern auch durch einen Rechtspfleger, da es sich lediglich um eine Vorprüfung, nicht um die Vornahme einer Eintragung handelt² – ausschließlich die formelle Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung³ und teilt bei einer Verlegung in einen neuen Gerichtsbezirk unverzüglich

¹ Hüffer, AktG, § 45 Rz. 2.

² Ebenso Melchior/Schulte, HRV, § 20 Rz. 4; Koch, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 12; anderer Ansicht OLG Köln FGPrax 2005, 40 (= Rpfleger 2005, 30); OLG Frankfurt FGPrax 2002, 184 (= Rpfleger 2002, 455).

³ OLG Frankfurt FGPrax 2002, 184 (= Rpfleger 2002, 455); OLG Hamm Rpfleger 1991, 317; OLG Köln Rpfleger 1975, 251; OLG Hamm Rpfleger 1974, 195; LG Düsseldorf BB 1966,

Teil 1. Handelsregister

dem nunmehr zuständigen Gericht die Verlegung mit (§ 13h Abs. 2 Satz 1 HGB, § 45 Abs. 1 Satz 1 AktG). Beizufügen sind der Mitteilung die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung bzw. Sitz und die dort aufbewahrten Urkunden bzw. Dokumente (§ 13h Abs. 2 Satz 2 HGB, § 45 Abs. 2 Satz 2 AktG). In diesem Verfahrensstadium ist das bisher zuständige Gericht nicht berechtigt, das Registerblatt schon zu schließen oder sämtliche Eintragungen nach § 395 FamFG zu löschen.¹ Geht bei einer GmbH die Sitzverlegung mit einer Veränderung im Gesellschafterbestand einher und haben die neuen Gesellschafter die Satzungsänderung beschlossen, so sollte bereits das Gericht des bisherigen Sitzes eine mit eingereichte Gesellschafterliste in das Handelsregister aufnehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG), um die damit verbundene Wirksamkeitsfolge sicher herbeizuführen (siehe Rz. 1102).

- 348 Das **Gericht** der neuen Hauptniederlassung bzw. **des neuen Sitzes** hat das Verfahren zunächst zu übernehmen und **prüft** sodann (§ 13h Abs. 2 Satz 3 HGB, § 45 Abs. 2 Satz 3 AktG) – ohne an das formelle Prüfungsergebnis des abgebenden Gerichts gebunden zu sein² – seine Zuständigkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung und der (im Liquidationsstadium gegebenenfalls rechtsmissbräuchlichen³) Sitzverlegung, z.B. Vorliegen und Wirksamkeit der Satzungsänderung, und hinsichtlich der Firma das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 HGB, nicht dagegen die Ordnungsmäßigkeit der bisherigen Eintragungen (§ 13h Abs. 2 Satz 4 HGB).⁴ Hält das Gericht der neuen Niederlassung bereits vorgenommene Eintragungen für unzulässig, so hat es nach erfolgter Verlegung der Niederlassung ein Verfahren nach § 395 FamFG von Amts wegen einzuleiten.⁵ In vielen Fällen ist es allerdings zweckmäßig, vor der Eintragung im Register des neuen Sitzes die Beteiligten auf bestehende Bedenken hinzuweisen und anzufragen, ob bereits vor der Eintragung Mängel behoben werden sollen bzw. Einverständnis mit einer abweichenden Eintragung besteht. Das neu zuständige Registergericht muss im Übrigen die Eintragungen nicht wortgleich übernehmen, sondern ist zur eigenständigen Formulierung und Gestaltung befugt. Sofern auch die tatsächliche Sitzverlegung zu prüfen ist – also außerhalb des Bereichs der Kapitalgesellschaften – kann sich das Gericht neben eigenen Ermittlungen⁶ auch der Industrie- und Handelskammer bedienen (§ 380 FamFG).
- 349 Ergeben sich keine Bedenken, so nimmt das neu zuständige Gericht die **Eintragung** auf einem neuen Registerblatt vor. Es übernimmt die bisherigen Eintragungen, soweit diese noch gültig sind, somit sämtliche nicht geröteten und nicht als Übergangstext gekennzeichneten Eintragungen, trägt die Sitzverlegung ein und nimmt die eingereichten Dokumente sowie die bereits durch das Gericht des bisherigen Sitzes dort freigegebenen Dokumente in seinen Registerordner auf (§ 9 HRV). Dem Gericht des früheren Sitzes bzw. Niederlassung teilt es die Eintragung mit (§ 13h Abs. 2 Satz 5 HGB). Letzteres nimmt die erforderlichen Löschungen vor, trägt die Verlegung gemäß § 20 HRV unter Schließung des Registerblattes nach § 22 Abs. 1 HRV ein und verweist

1036; *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13h Rz. 5; anderer Ansicht: *Buchberger* Rpfleger 1991, 513.

¹ *Melchior/Schulte*, HRV, § 20 Rz. 10.

² OLG Frankfurt FGPrax 2008, 164 (= Rpfleger 2008, 425); *Koch*, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 16; *Munzig*, FGPrax 2011, 159.

³ OLG Zweibrücken NZG 2013, 1113 (= GmbHR 2013, 1093); OLG Jena GmbHR 2006, 765.

⁴ Siehe LG Nürnberg-Fürth MittBayNot 1999, 398; *Pentz*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 13h Rz. 29; *Koch*, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 18.

⁵ OLG München FGPrax 2011, 92 (= NZG 2011, 117); OLG Oldenburg BB 1977, 12; KG J 44, A 152; *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13h Rz. 6; *Pentz*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 13h Rz. 29.

⁶ OLG Zweibrücken FGPrax 2011, 197.

Erster Abschnitt. H. Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes

auf das Register des neuen Gerichts¹ (§ 13h Abs. 2 Satz 6 HGB). Kommt das Gericht des vorgesehenen neuen Sitzes bzw. der neuen Hauptniederlassung zu einem negativen Prüfungsergebnis, so hat es die Anmeldung zurückzuweisen² (§ 382 Abs. 3 FamFG) und nach Kostenerhebung die Akten an das Registergericht des alten Sitzes zurück zu senden. Das zuständige Gericht des bisherigen Sitzes hat ggf. die danach weiter angezeigten amtswegigen Konsequenzen zu ziehen und die unter Umständen zusätzlich angemeldeten weiteren Tatsachen, sofern sich die Zurückweisung nicht auf diese bezieht, im Register einzutragen,³ aber auch nur, soweit ein entsprechender Teilvertrag ausdrücklich oder implizit beantragt ist.

Die **Eintragung** im Register des neu zuständigen Gerichts kann folgendermaßen aussehen: 350

Spalte 2 351

Unterspalte a (Firma):

Gilbert Holzmaier e. K.

Unterspalte b (Sitz):

Von Magdeburg (Amtsgericht Stendal HRB 35 700) verlegt, nun: *(bis hierher als Übergangstext gemäß § 16a HRV)* Koblenz

Verlegt, nun: *(Vorstehendes als Übergangstext)* Inländische Geschäftsanschrift: 56077 Koblenz, Bergstraße 15

Spalte 3

Unterspalte a (Allgemeine Vertretungsregelung):

Der Inhaber/die Inhaberin handelt allein.

Unterspalte b (Inhaber):

Holzmaier, Gilbert, Koblenz, *03.03.1965

Spalte 5 (Rechtsverhältnisse):

(Wahlweise statt der Verwendung des Übergangstextes in Spalte 2 Unterspalte b) Die Hauptniederlassung wurde von Magdeburg (Amtsgericht Stendal HRB 35 700) nach Koblenz verlegt.

Das bislang zuständige Gericht hat folgende Eintragung vorzunehmen und sodann 352 das Registerblatt nach § 22 Abs. 1 HRV zu schließen:

Spalte 2

Unterspalte b (Niederlassung): Koblenz

Spalte 5

Unterspalte b (Sonstige Rechtsverhältnisse):

Die Hauptniederlassung wurde von Magdeburg nach Koblenz (Amtsgericht Koblenz HRB 15 800) verlegt.

Öffentlich bekannt zu machen haben beide Gerichte ihre Eintragung nach § 10 HGB. 353 Für die Benachrichtigung der Beteiligten gilt § 383 Abs. 1 FamFG.

V. Gemeinsame Anmeldung weiterer Eintragungen

Werden gemeinsam mit der Verlegung des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung **weitere eintragungspflichtige Vorgänge** angemeldet, kann schon in der Anmeldung bestimmt 354

¹ Vgl. OLG Frankfurt FGPrax 2002, 184 (= Rpfleger 2002, 455).

² *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13h Rz. 6; *Pentz*, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 13h Rz. 33; *Koch*, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 20.

³ *Melchior/Schulte*, HRV, § 20 Rz. 8.

Teil 1. Handelsregister

werden, ob die übrigen Änderungen noch durch das bisher zuständige Gericht vollzogen werden sollen.¹ Ist dies nicht der Fall und ergeben sich auch sonst keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Wunsch eines Teilvollzugs, handelt es sich um eine **einheitliche Anmeldung**, die regelmäßig vollständig durch das Gericht des neuen Sitzes zu vollziehen ist.² Je nach dem nimmt das Gericht des bisherigen Sitzes die weiteren Eintragungen selbst vor oder übersendet dem neu zuständigen Registergericht die Akten zur Prüfung und Eintragung der gesamten Anmeldung.³ Zur Frage des Vollzugs weiterer Eintragungen im Rahmen einer Sitzverlegung wird hingegen auch die Auffassung vertreten, dass das bislang zuständige Gericht insofern eine **Ermessensentscheidung** trifft, welche bei Abgabe an das neue Gericht jedenfalls dann nicht angreifbar sein soll, wenn die weiteren Anmeldungen noch nicht erledigungsreif waren.⁴ Ebenso soll die vollständige Erledigung durch das Gericht des neuen Sitzes angezeigt sein, wenn es sich um eine einheitliche Angelegenheit handelt,⁵ bei der ein Teilvollzug ausgeschlossen ist. Vorrangig allerdings kann die Ausgestaltung des Verfahrens nach den **umwandlungsrechtlichen Gegebenheiten** geboten sein. So erfordert etwa eine mit einer Kapitalerhöhung verbundene Verschmelzung ggf. noch die Eintragung der Kapitalerhöhung vor der Sitzverlegung durch das bisher zuständige Gericht.⁶

VI. Mehrfachsitz

1. Zulässigkeit eines Mehrfachsitzes

355 Die **Zulässigkeit** des Mehrfach- insbesondere eines Doppelsitzes von Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) konnte bereits nach früherem Recht nicht gerechtfertigt werden. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Notwendigkeit und verschiedene gesetzliche Bestimmungen⁷ wurde die Zulässigkeit des Doppelsitzes in der Nachkriegszeit für Kapitalgesellschaften trotzdem grundsätzlich bejaht.⁸ Für Personenhandelsgesellschaften wird die Möglichkeit, einen Mehrfachsitz zu begründen, hingegen mehrheitlich abgelehnt.⁹ Ob unter den nunmehr herrschenden Verhältnissen ein Mehrfachsitz zumindest bei körperschaftlich organisierten Rechtsträgern als weiterhin zulässig angesehen werden kann, ist streitig.¹⁰ Nach Auffassung der Rechtsprechung kann die Zulassung eines Doppelsitzes zwar auch heute noch geboten sein,

¹ *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13h Rz. 8; s. ferner *Preuß*, in: Oetker, HGB, § 13h Rz. 31; *Koch*, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 22.

² Ebenso *Melchior/Schulte*, HRV, § 20 Rz. 7.

³ Vgl. hierzu *KG FGPrax* 1997, 72 (= *Rpfleger* 1997, 217); *OLG Hamm OLGZ* 1991, 275 (= *Rpfleger* 1991, 317 = *GmbHR* 1991, 321 = *NJW-RR* 1991, 1001); *OLG Frankfurt Rpfleger* 1991, 508; *Ziegler Rpfleger* 1991, 485.

⁴ Siehe *KG FGPrax* 1997, 72 (= *Rpfleger* 1997, 217); *Koch*, in: Staub, HGB, § 13h Rz. 23.

⁵ *Ries*, in: Röhrich/Westphalen/Haas, HGB, § 13h Rz. 5; s. a. *OLG Hamm OLGZ* 1991, 275 (= *Rpfleger* 1991, 317 = *GmbHR* 1991, 321 = *NJW-RR* 1991, 1001); *OLG Frankfurt Rpfleger* 1991, 508; *OLG Zweibrücken GmbHR* 1992, 678.

⁶ *OLG Frankfurt FGPrax* 2005, 38 (= *Rpfleger* 2005, 200).

⁷ § 62 WBG, § 2 Abs. 3 der 35. DVO UStG, Abschn. 2 § 5 DMBergG, § 1 Abs. 5 DMBG Berlin-West.

⁸ Siehe *BayObLG Z* 1962, 107 (= *NJW* 1962, 1014); *BayObLG Z* 1985, 111 (= *NJW-RR* 1986, 31 = *DNotZ* 1986, 165); *KG OLGZ* 1975, 63; *OLG Düsseldorf NJW-RR* 1988, 354; *OLG Stuttgart NJW* 1953, 748.

⁹ *Baumbach/Hopt*, HGB, § 106 Rz. 8; *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13 Rz. 33; anderer Ansicht: *LG Köln NJW* 1950, 871; *Koch*, in: Staub, HGB, § 13 Rz. 54.

¹⁰ Ablehnend nun auch *Heinemann*, in: Keidel, FamFG, § 377 Rz. 13; bejahend *Borsch GmbHR* 2003, 258; s. a. *Katschinski ZIP* 1997, 620; *König AG* 2000, 18 (21 ff.).

Erster Abschnitt. H. Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes

jedoch nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen,¹ wenn ein unabdingbares Bedürfnis der Gesellschaft an der Existenz von zwei statutarischen Sitzen besteht.² Davon soll auszugehen sein, wenn ohne Doppelsitz das Fortbestehen der Gesellschaft in Zweifel steht oder wenn eine außergewöhnlich traditionsreiche Verbindung zu den Sitzorten besteht, die nicht willkürlich zugunsten eines Ortes entschieden werden kann. Unter diesen sehr streng zu handhabenden Kriterien soll auch bei einer Verschmelzung ausnahmsweise die Begründung eines Mehrfachsitze bei einer Kapitalgesellschaft denkbar sein.³ Nach zutreffender Ansicht ist dagegen heute kein plausibler Grund mehr ersichtlich, auch in Sonderfällen einen Mehrfachsitze zuzulassen.⁴

2. Registerrechtliche Behandlung eines Mehrfachsitze

Bei der **registerrechtlichen Behandlung** waren sämtliche Register als „das Handelsregister“ anzusehen, so dass konstitutive Eintragungen erst mit Eintragung in allen Registern wirksam waren und sämtlichen Registergerichten hierbei ggf. ein eigenständiges und unabhängiges Prüfungsrecht zustand.⁵ Nach nunmehr geltendem Recht wäre in diesen Fällen die entsprechende Anwendung des § 13e Abs. 5 HGB zu erwägen, so dass das Unternehmen ein Register zu wählen hat, in welchem als „Zentralregister“ die Hauptverwaltung geführt wird.⁶ Die registerliche Behandlung vereinfacht sich auf diesem Wege gegenüber den sonst erheblichen Schwierigkeiten aufgrund der bestehenden konkurrierenden örtlichen Zuständigkeit. Bei unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG findet die Regelung des § 2 Abs. 1 FamFG Anwendung, so dass das Gericht zu entscheiden hat, das in der Sache zuerst tätig geworden ist.⁷

Die Problematik des Mehrfachsitze ist hingegen nicht einschlägig, wenn Einzelkaufleute verschiedene selbstständige Unternehmen mit jeweils eigener Firma führen. Ebenso richtet sich die Frage eines Mehrfachsitze einer **juristischen Person** (§ 33 HGB) allein nach deren zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.⁸ Allerdings ist hier nur das Registergericht für die Haupthandelsniederlassung, welche von den satzungsmäßigen Sitzen abweichen kann (§ 29 HGB), zuständig. Somit kommt es in diesem Bereich nicht zu Doppelzuständigkeiten.

Ist ein Mehrfachsitze im Handelsregister noch eingetragen, so sind **Anmeldungen** zur Eintragung in das Handelsregister, welche die Gesellschaft als Ganzes oder eine ein-

¹ Vgl. BayObLG Z 1985, 111 (= NJW-RR 1986, 31 = DNotZ 1986, 165); *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13 Rz. 34; *Heider*, in: MünchKommAktG, § 5 Rz. 41 ff.

² Vgl. *Heider*, in: MünchKommAktG, § 5 Rz. 46; noch weitgehender *Borsch* GmbH 2003, 258.

³ LG Essen AG 2001, 429; *Katschinski* ZIP 1997, 620; anderer Ansicht: *Hüffer*, AktG, § 5 Rz. 10; *Heider*, in: MünchKommAktG, § 5 Rz. 46; BayObLG Z 1985, 111 (= NJW-RR 1986, 31 = DNotZ 1986, 165); AG Essen AG 2001, 434.

⁴ *Krafka*, in: MünchKommFamFG, § 377 Rz. 6; *Heinemann*, in: Keidel, FamFG, § 377 Rz. 13; ablehnend auch *Pruß*, in: Oetker, HGB, § 8 Rz. 73 f.; *Fastrich*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 4a Rz. 9 m. w. N.; anderer Ansicht etwa *Koch*, in: Staub, HGB, § 13 Rz. 51 f.

⁵ BayObLG Z 1962, 107 (= NJW 1962, 1014); BayObLG Z 1985, 111 (= NJW-RR 1986, 31); KG AG 1992, 29; KG OLGZ 1975, 62; OLG Stuttgart NJW 1953, 7748; LG Hamburg DB 1973, 2237; vgl. *Heider*, in: MünchKommAktG, § 5 Rz. 49.

⁶ *Krafka*, in: MünchKommHGB, § 13 Rz. 36.

⁷ KG Rpfleger 1991, 510; LG Hamburg DB 1973, 2237; ebenso *Heider*, in: MünchKommAktG, § 5 Rz. 57; *Katschinski* ZIP 1997, 620; anderer Ansicht: BayObLG Z 1985, 111 (= NJW-RR 1986, 31 = DNotZ 1986, 165).

⁸ BayObLG Z 2000, 210 (= FGPrax 2000, 209 = Rpfleger 2000, 551); OLG Frankfurt FGPrax 2001, 86 (= Rpfleger 2000, 185).

Teil 1. Handelsregister

getragene Zweigniederlassung betreffen, bei sämtlichen Registergerichten aller Sitze zu bewirken,¹ es sei denn, es wird entsprechend § 13e Abs. 5 HGB verfahren.

I. Registerliche Behandlung der Prokura

I. Erteilung von Prokura

- 359 Die **Prokura**² ist eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang, die nur ein Kaufmann, eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person (§ 33 HGB), eine eG oder eine SCE (§ 42 Abs. 1 GenG) erteilen kann (§§ 48 bis 50 HGB). Sie wird vom Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter eingeräumt (§ 48 Abs. 1 HGB).
- 360 Ein **Bevollmächtigter**, insbesondere ein Prokurist ist – auch wenn er ausdrücklich hierzu ermächtigt wäre – nicht dazu befugt, Prokura zu erteilen. Gleichwohl kann für die Handelsregisteranmeldung der vom Inhaber erteilten Prokura ein hierzu Bevollmächtigter tätig werden³ (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dagegen sind gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer, – alle gegebenenfalls unter Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts –;⁴ Organe) aber auch Vertreter kraft Amtes (Nachlasspfleger, Nachlassverwalter)⁵ zur Erteilung einer Prokura befugt. Wenn eine familien- oder betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, also etwa in den Fällen des § 112 BGB, nicht jedoch bei Erteilung durch eine Personenhandelsgesellschaft, wenn ein Gesellschafter minderjährig ist,⁶ ist diese dem Registergericht nachzuweisen. Auch der Insolvenzverwalter kann Prokura erteilen.⁷ Eine in Liquidation befindliche Gesellschaft kann ebenso Prokura erteilen,⁸ wie eine Erbengemeinschaft, die das Handelsgeschäft des Erblassers als solche fortführt, dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung kann.⁹ Führt ein Testamentsvollstrecker das Handelsgeschäft als Treuhänder im eigenen Namen, kann auch er Prokuristen bestellen.¹⁰ Ob eine Vorgesellschaft (Vor-GmbH, Vor-AG) Prokura erteilen kann, ist streitig. Jedenfalls ist sie im Register nicht eintragbar, da auch die Vorgesellschaft nicht eingetragen ist.¹¹ Im Einzelfall sehen Spezialgesetze vor, dass die Erteilung einer Prokura ausgeschlossen ist. Allerdings steht § 7 Satz 1 des Gesetzes über das Apothekerwesen der Erteilung einer Prokura nicht entgegen.¹² Hingegen stehen die landesrechtlichen Vorschriften des Sparkassenrechts der Erteilung einer Prokura nicht entgegen.

¹ BayObLG Z 1962, 107 (= NJW 1962, 1014 = DNotZ 1963, 495); BayObLG Z 1985, 111 (= NJW-RR 1986, 31 = DNotZ 1986, 165); Hüffer, AktG, § 5 Rz. 10 m. w. N.

² Allgemein zur Prokura: Hofmann, Der Prokurist, 7. Auflage (1996); Bohnstedt MittRhNotK 1974, 579; Walchshöfer Rpfleger 1975, 381.

³ Vgl. Krebs, in: MünchKommHGB, § 53 Rz. 9.

⁴ Siehe § 1822 Nr. 11 BGB i. V. m. § 1643 Abs. 1 BGB bzw. § 1915 Abs. 1 BGB.

⁵ So die heute h. M. siehe Krebs, in: MünchKommHGB, § 48 Rz. 17; Baumbach/Hopt, HGB, § 48 Rz. 1; Wagner, in: Röhricht/Westphalen/Haas, HGB, § 48 Rz. 9; Weber, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 48 Rz. 10.

⁶ BGH Z 38, 26.

⁷ Weber, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, § 48 Rz. 14; Schubert, in: Oetker, HGB, § 48 Rz. 19.

⁸ Siehe Schmidt BB 1989, 229; Koller/Roth/Morck, HGB, § 48 Rz. 2; Krebs, in: MünchKommHGB, § 48 Rz. 10.

⁹ OLG Stuttgart WM 1976, 703; Baumbach/Hopt, HGB, § 48 Rz. 1.

¹⁰ KG NJW 1959, 1086; Krebs, in: MünchKommHGB, § 48 Rz. 17.

¹¹ Krebs, in: MünchKommHGB, § 48 Rz. 7; Koller/Roth/Morck, HGB, § 48 Rz. 2.

¹² OLG Karlsruhe FGPrax 2016, 163; Krebs, in: MünchKommHGB, § 48 Rz. 14; anderer Ansicht OLG Celle RPFleger 1988, 487 (= NJW-RR 1989, 483).